

Wählergruppe Schneider
Matthias Schneider
Stettiner Str. 6
67346 Speyer

10.9.2023

Hauptverwaltung
Herrn Ernst Müller
Maximilianstr. 100
67346 Speyer

Anfrage zum Entwurf der neuen Nutzungsordnung

Sehr geehrter Herr Müller,

laut RHEINPFALZ vom 7.9.2023, soll die neue Nutzungsordnung bei der nächsten Stadtratssitzung beschlossen werden.

Die letzte Nutzungsordnung ist vor Gericht für unwirksam erklärt worden, weil sie u.a. „unbestimmt“ war, d.h. das Rechtsstaatsprinzip der Normenklarheit war nicht erfüllt. Bei dem aktuellen Entwurf der zukünftigen Nutzungsordnung sehen wir hinsichtlich der „Unbestimmtheit“ ähnliche Probleme. Außerdem sehen wir Widersprüche zur geltenden Rechtsprechung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen in der Ratssitzung am 21.9.2023.

Sollte die neue Nutzungsordnung kein TOP werden, so bitten wir um schriftliche Beantwortung.

Zu §3 Absatz 4

1. Dieser legt fest, daß insbesondere Veranstaltungen bzw. Ziele unzulässig sind, die sich nicht in ihrer demokratischen und ethischen Ausrichtung zu den Grundwerten unserer Verfassung und unseres Staates bekennen.

Wie wird dieses Bekenntnis festgestellt?

Muß der Nutzer ausdrücklich erklären, daß seine Veranstaltung bzw. Ziele diesen Voraussetzungen entsprechen?

Wenn ja, wie macht er das (schriftlich, mündlich, an Eides statt...)?

Gegenüber wem muß er dieses Bekenntnis abgeben?

Oder unterliegt das Vorliegen dieses Bekenntnisses einer Prüfung und nachfolgenden positiven Feststellung seitens einer städtischen Instanz?

Wenn ja, welche Instanz ist das (Kulturbüro, Stadtvorstand, Rechtsabteilung...)?

Wie wird diese positive Feststellung dem fraglichen Nutzer zur Kenntnis gebracht?

2. Die ethische Ausrichtung eines Staates kann starken Schwankungen unterliegen. Welche Instanz legt die gerade gültige ethische Ausrichtung fest?
3. Welche Instanz legt anhand welcher Kriterien fest, ob eine Veranstaltung sexistische, rassistische, pornographische, extremistische oder antisemitische „Tendenzen“ aufweist.
4. Laut Nauheim-Skrobek, Schmitz, Schmorleiz „Kommunalrecht Rheinland-Pfalz, 2. überarbeitete Auflage 2017, Seite 107, dürfen die Gemeinden die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung grundsätzlich nicht wegen der Ziele, die der Veranstalter verfolgt, ablehnen. Diese Rechtsauffassung steht in direktem Widerspruch zu §3(4). Wie wollen Sie sicherstellen, daß diese Diskrepanz im Klagefall vor Gericht Bestand hat?

Zu §7 Absatz 2, Satz1

Dieser sieht vor, daß die Stadt eine Nutzungsvereinbarung fristlos kündigen kann, u.a. wenn durch die Veranstaltung eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.

Die Festlegung, wodurch das Ansehen einer Gebietskörperschaft, wie der Stadt Speyer, geschädigt werden kann, ist nach objektiven Kriterien kaum möglich. Verstärkt wird diese Unschärfe durch den Umstand, daß schon die bloße Befürchtung, also die Möglichkeit einer Ansehenschädigung als Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ausreicht.

Ansehenschädigung und Befürchtungen unterliegen sehr individuellen und subjektiven Meinungen, Moralvorstellungen und Empfindungen.

Wessen subjektive Einschätzung ist für das Vorliegen dieser Rechtsvoraussetzung maßgebend?

Zu §7 Absatz 3.

Wenn die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, haben die Nutzenden keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Nun können für eine Veranstaltung, die aufwändig beworben wurde oder zu der prominente Experten mit Honorarvereinbarungen eingeladen wurden, schon im Vorfeld hohe Kosten entstehen.

Im Kündigungsfalle könnte der betroffene Nutzer bzw. Veranstalter erfolgreich klagen, denn ein solcher Ausschluß von Schadenersatz, der einem Haftungsausschluß gleichkommt, verstößt gegen geltendes Recht oder könnte als sittenwidrig gewertet werden.

Außerdem könnte bei einem Normenkontrollverfahren die Nutzungsordnung durch diesen Passus für unwirksam erklärt werden.

Wurde dies im Vorfeld von den Verfassern der Nutzungsordnung geprüft?

Mit freundlichen Grüßen,
Matthias Schneider